

32/SN-104/ME

Wirtschaftsuniversität WienUniversitätsdirektion
Studien- und Prüfungsabteilung18.12.1984
WIEN,
A-1090 Wien, Augasse 2-6zu Zahl: 165/84
Es wird gebeten, in der Antwort
die vorstehende Zahl anzuführenAn das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

GZ 68 157/1-15/84

Stv. der

Betreff:	ZENTWÜRF
ZI.	67 GE/19 84
Datum:	21. DEZ. 1984
Verteilt:	1985-01-02 Matis

In der Anlage übermitte ich Ihnen eine Stellungnahme zum Entwurf
einer Novelle des Hochschul-Taxengesetzes Gz 68 157/1-15/84 mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Matis
Ord. Univ. Prof. Dr. Herbert Matis25 Exemplare

Zum Entwurf einer Novelle des Hochschul-Taxengesetzes GZ 68 157/1-15/84 erlaube ich mir namens der Wirtschaftsuniversität Wien folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Grundsätzliche Überlegungen

Soweit es die vorgeschlagene Novelle unternimmt, die Hochschultaxen an das aktuelle Gebührenrecht anzupassen, einen Kostenbeitrag für Lebensmittel und eine Schadenersatzregelung nach dem Verschuldensprinzip einzuführen, ist dies zu begrüßen. Ange-sichts der ohnehin schon gespannten budgetären Lage der Universitäten wird die Zweckbindung des Studienbeitrages für die internationale Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen abgelehnt. So wichtig die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit ist, darf die Förderung dieser Kooperation nicht auf Kosten der Universitäten erfolgen. Es sollte daher bei der bisherigen Praxis bleiben, daß das Beitragsaufkommen unter anderem zur Abdeckung eines Teils des Aufwandes, den die ausländischen Studierenden verursachen, verwendet wird.

II. Zu Ziffer 5 des Entwurfs:

Der derzeit vorgesehene Studienbeitrag ist - wie schon mit der allgemeinen Zustimmung zur Aktualisierung des Taxenrechts zum Ausdruck gebracht wurde - sicher zu gering. Eine Anhebung auf S 5.000,- ist nach ho Auffassung jedoch zu weitgehend. Wenn man alle anderen Gebühren um 100% erhöht, ergibt sich zur geplanten Erhöhung der "Ausländergebühren" um mehr als 300% eine schwer zu rechtfertigende Diskrepanz. Angesehen von der Frage der Angemessenheit der Höhe des Studienbeitrages im Vergleich zu anderen Gebühren sind S 5.000,- pro Semester geradezu prohibitiv, was nicht im Interesse sinnvoller Förderung internationaler und interuniversitärer Zusammenarbeit liegt. Es wird daher vorgeschlagen, den Ausländerbeitrag um 100% auf S 3.000,- zu erhöhen. Um in Zukunft eine laufende Anpassung an die Geldwertentwicklung sicherzustellen, sollte eine Indexierung vorgenommen werden. Dies könnte durch folgende Regelung geschehen: "Der Studienbetrag beträgt für ein Semester 17,13 vom Hundert des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage."

- 2 -

III. Zu Ziffer 7 des Entwurfs:

Es sollte klargestellt werden, ob die vorgeschlagene Studiengebührenbefreiung für Studierende, "deren ... Heimatuniversität bzw. Heimathochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ... den Erlaß der Studiengebühren gewährt", sich auf solche Studierenden an ausländischen Hochschulen bezieht, für die ihre Hochschule in zweifacher Hinsicht Heimatuniversität ist; einmal, weil sie an ihr studieren und Staatsangehörige des Sitzlandes sind, oder ob allein maßgeblich ist, daß sie Studierende der ausländischen Universität oder Hochschule sind.

IV. Mangel einer Regelung über Studiengebührenermäßigung:

Nach geltendem Recht ist es völlig belanglos, ob ein Student, der aus einem der zahlungspflichtigen Länder kommt, reich ist oder von einer Waisenrente leben muß. Er muß denselben Studienbeitrag leisten. Andererseits muß ein Student, der aus einem Entwicklungsstaat (zB aus der Türkei) kommt und Kind wohlhabender Eltern ist, ebensowenig einen Beitrag bezahlen wie der mittellose Student aus eben demselben Entwicklungsstaat. Es soll daher die Möglichkeit einer Ermäßigung eingeführt werden, etwa auf die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel und - insbesondere für Studierende aus einem Entwicklungsland - auf einen Mindestbetrag von 1/10.

V. Verringerung oder Erlassung der Studiengebühren im Rahmen von Partnerschaften

Die österreichischen Universitäten sollen ermächtigt werden, in Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Universitäten Bestimmungen aufzunehmen, die bei Studentenaustauschprogrammen die Verringerung oder die Erlassung der Studiengebühr vorsehen.